

Sitzung vom 30. März 2016

281. Anfrage (Hundegesetz für die Katz?)

Die Kantonsräte Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Philipp Kutter, Wädenswil, und Pierre Dalcher, Schlieren, haben am 26. Januar 2016 folgende Anfrage eingereicht.

Per 1. Januar 2010 ist das neue Hundegesetz in Kraft getreten. Die Gesetzgebung war seinerzeit geprägt von einer emotional geladenen Debatte. Ein tragischer Vorfall, wo ein sechsjähriger Knabe von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt wurde, führte zu verschiedenen Kollektivmassnahmen. Verschiedenen Medienberichten konnte entnommen werden, dass einerseits die Anzahl Hunde, insbesondere der Rassetyphenliste II, abgenommen hat, die Anzahl Hundebisse aber zugenommen hat.

Die höhere Anzahl registrierte Hundebisse war anfänglich sicher auch eine Folge der durch die Sensibilisierung verbesserten Meldedisziplin. Seit Inkrafttreten des Hundegesetzes haben sich solche Faktoren aber zwischenzeitlich eingespielt.

Es ist Zeit, die Wirksamkeit der neuen Vorgaben zu prüfen. Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen auf Basis der Daten der letzten zehn Jahre, soweit als möglich, zu beantworten.

1. Wie hat sich die Anzahl der Hunde, kategorisiert aufgrund Rassetyphenliste, verändert?
2. Wie hat sich die Anzahl der gemeldeten Hundebisse in Bezug auf Rassentypenliste und auf die Schwere der Verletzung verändert?
3. Wie oft und welche Massnahmen gemäss §§ 18 und 19 Hundegesetz musste die Direktion anordnen?
4. Wie oft musste im Kanton Zürich bei Hunden gemäss Rassentypenliste II interveniert werden, deren Halter ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaft sind?
5. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aufgrund der statistischen Auswertung und wie beurteilt er die Wirksamkeit der Massnahmen gemäss Hundegesetz, insbesondere die Pflicht der Hundehalter zur praktischen Hundeausbildung?
6. § 20 Hundegesetz bestimmt explizit die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG) als Registrierungsstelle für im Kanton Zürich gehaltene Hunde. Weshalb diese Firma namentlich im Gesetz erwähnt wird, ist aus Sicht der Unterzeichnenden nicht nachvollziehbar. Ende Oktober

ber 2015 wurden die Gemeinden kurzfristig informiert, dass die bestehende Datenbank ANIS durch die neue Datenbank AMICUS der Firma Identitas AG, Bern, abgelöst wird. Im weiteren haben die Gemeinden ab 1. Januar 2016 zusätzlich Pflichten in Bezug auf die Datenerfassung und -verwaltung, was zu einem gewissen Mehraufwand führt. Sind die Änderungen in diesem Zusammenhang konform mit dem kantonalen Hundegesetz oder ist dieses anzupassen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Philipp Kutter, Wädenswil, und Pierre Dalcher, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG; LS 554.5) teilt die Hunde in drei Rassetyphen ein: grosse und massive Hunde (Rassetyp I), Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassetyp II) und kleinwüchsige Hunde.

Als Hunde des Rassetyps II gelten gemäss § 5 der Hundeverordnung (HuV; LS 554.51) Hunde, die mindestens 10% Blutanteil von Hunden folgender Rassetypen haben: a) American Staffordshire Terrier, b) Bull Terrier und American Bull Terrier, c) Staffordshire Bull Terrier, d) American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog. Der Erwerb, die Zucht und der Zuzug von Hunden des Rassetyps II sind seit dem 1. Januar 2010 verboten. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HuG einen Hund des Rassetyps II hielt, war verpflichtet, innert dreier Monate ein Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung einzureichen. Eine entsprechende Bewilligung wurde nur erteilt, wenn die Halterin oder der Halter die in § 30 Abs. 2 HuG genannten Bedingungen erfüllte. Im Rahmen dieser Bewilligungserteilung wurde u. a. gestützt auf einen beim Hund durchgeführten Wesenstest auch über Auflagen entschieden (Leinenzwang, Maulkorbpflicht usw.). Für Hunde des Rassetyps II, für die wegen auswärtigen Wohnsitzes der Halterin oder des Halters keine zürcherische Haltebewilligung erforderlich war bzw. ist, gilt im öffentlich zugänglichen Raum ein Leinen- und Maulkorbzwang.

Zu den Hunden des Rassetyps I zählen all jene, die nicht unter den Rassetyp II fallen und nicht in der Liste der kleinwüchsigen Hunde gemäss Anhang zur HuV geführt werden. Wer einen Hund des Rassetyps I hält, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat. Die Ausbildung besteht grundsätzlich aus einer Welpenförderung und einem Junghundekurs. Die Kurse umfassen einer-

seits praktische Übungslektionen, die u. a. den korrekten Umgang mit dem Hund, die Sozialisierung und den Einsatz tiergerechter Erziehungsmethoden zum Gegenstand habe, und anderseits die Aufklärung der Halterinnen und Halter über ihre Pflichten.

Zu Frage 1:

Aus den ANIS-Geschäftsberichten der Jahre 2008 bis 2015 (für 2006 und 2007 sind keine vergleichbaren Daten verfügbar) geht hervor, dass sich die Anzahl der registrierten Hunde im Kanton Zürich in einer Bandbreite von 56 000 bis 58 000 Tieren bewegt (mit Ausnahme des Jahres 2010, in welchem die Population vorübergehend auf rund 60 000 Tiere angestiegen war). Hinsichtlich der Rassetypen ist eine deutliche Entwicklung hin zu kleinwüchsigen Hunden feststellbar. Während diese im Jahr 2008 nur 37% der Gesamtpopulation ausmachten, waren es 2015 46%. Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei den Neuregistrierungen: 2015 entfielen 52% der Neuregistrierungen auf kleinwüchsige Hunde. Der Anteil von Hunden des Rassetyps II war bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HuG sehr klein, was sich daran zeigt, dass lediglich knapp 400 Haltebewilligungen für unter altem Recht angeschaffte Hunde erteilt werden mussten. Davon leben heute noch rund 260.

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Meldungen zu Beissvorfällen von Hunden ist zwischen 2007 und 2015 (für 2006 sind keine vergleichbaren Daten verfügbar, da die Meldepflicht erst im Mai 2006 eingeführt wurde) verhältnismässig konstant und beläuft sich auf rund 1000 Fälle pro Jahr, wobei 2009 (1124), 2012 (1127) und 2015 (1232) leicht höhere Werte zu verzeichnen waren. Jeweils gut die Hälfte der Fälle betrafen Menschen; die übrigen Fälle betrafen Tiere und dabei überwiegend andere Hunde. Die Zahl schwerer Beissvorfälle beim Menschen schwankt zwischen 50 und 80 Fällen im Jahr, wobei die Zahlen vor und nach 2010 durchaus vergleichbar sind. Als schwere Beissvorfälle gelten Verletzungen beim Menschen im Kopf-, Hals- und Rumpfbereich ab Hautperforation und an den Extremitäten ab Muskelperforation. Immerhin hat die in der Beantwortung der Frage 1 dargestellte Abnahme der Zahl der Hunde des Rassetyps I zur Folge, dass auch die Anzahl der Beissverletzungen durch solche Hunde eher abnimmt, und Beissvorfälle durch im Kanton Zürich gehaltene Hunde des Rassetyps II waren 2013 bis 2015 gar keine mehr zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund dürfte wohl insgesamt der durchschnittliche Schweregrad der bei Beissvorfällen entstandenen Verletzungen in den letzten Jahren eher gesunken sein.

Zu Frage 3:

In 103 (wovon 73 mit Menschen) der 2015 gemeldeten 1232 Vorfälle wurden Massnahmen gemäss §§ 18 und 19 HuG angeordnet. Die angeordneten Massnahmen umfassen unter anderem Folgendes:

- Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum
- Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum
- Training des Hundes mit einer Fachperson, um unerwünschte Verhaltensweisen zu kontrollieren oder den Gehorsam zu gewährleisten
- Anordnung, den Hund so zu halten, dass er nicht unbeaufsichtigt öffentlich zugänglichen Raum betreten kann (z. B. durch bauliche Massnahmen)
- Verbot, den Hund zusammen mit anderen Hunden auszuführen
- Anordnung, den Hund ausschliesslich mit Führhilfe auszuführen
- Verbot, den Hund durch Drittpersonen auszuführen
- definitive Beschlagnahmung des Hundes zur Neuplatzierung an eine Hundehalterin oder einen Hundehalter mit Erfahrung und Verantwortung
- Anordnung eines Hundehalteverbots.

Die am häufigsten angeordneten Massnahmen sind die Leinen- (in 59 Fällen) und die Maulkorbpflicht (in 31 Fällen). In 26 Fällen wurde eine kombinierte Leinen- und Maulkorbpflicht angeordnet. Die übrigen Massnahmen wurden deutlich weniger häufig angeordnet. Zudem wurden 186 Hundehalterinnen und -halter ausdrücklich auf ihre Aufsichtspflichten und auf die Anforderungen an ein korrektes Führen eines Hundes hingewiesen.

Zu Frage 4:

Meldungen zu Beissvorfällen durch ausserkantonal gehaltene Hunde werden dem jeweiligen Wohnkanton der Halterinnen und Halter zur Bearbeitung weitergeleitet. Im Kanton Zürich erfolgt keine Erfassung dieser Fälle, um Doppelerhebungen (im Kanton Zürich und im Wohnkanton) zu vermeiden. Auch die (durch die Polizei zu ahndenden) Verstösse gegen die bei Hunden des Rassetypos II geltende Leinen- und Maulkorbpflicht werden statistisch nicht erfasst. Es dürfte sich aber um sehr wenige Fälle handeln.

Zu Frage 5:

Gemäss § 24 HuV ist der Nachweis der praktischen Hundeausbildung nur für Hunde zu erbringen, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von rund zwölf Jahren und da zudem die Pflicht zur praktischen Hundeausbildung nur für

die rund 50% der Hunde gilt, die dem Rassetyp I angehören, hat erst rund ein Fünftel der bestehenden Hundepopulation die praktische Hundeausbildung durchlaufen. Es ist deshalb noch zu früh, um die Wirkung der neuen Hundegesetzgebung abschliessend beurteilen zu können.

Zu Frage 6:

Die Regelung von § 20 Abs. 1 HuG ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) lediglich festhält, dass die Hunde in einer zentralen Datenbank registriert sein müssen, und Art. 17 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) vorsieht, dass die Kantone die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten selber in der zentralen Datenbank erfassen oder eine Institution damit beauftragen können. Mit der Regelung von § 20 HuG sollte wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton Zürich die Daten nicht selber erfasst, sondern damit einen Dritten beauftragt. Der rein deklaratorische Hinweis auf die ANIS AG ist überflüssig und vor dem Hintergrund des Anfang 2016 im Verbunde aller Kantone erfolgten Wechsels von der ANIS AG zur Identitas AG inzwischen sogar falsch. Die Bestimmung wird bei nächster Gelegenheit anzupassen und durch eine offenere Formulierung zu ersetzen sein.

Die Erfassung der Daten der Hundehalterinnen und -halter (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht), die bis am 31. Dezember 2015 noch nicht in der ANIS-Datenbank registriert waren, erfolgt neu ausschliesslich durch die Gemeinden. Zudem können neu auch Mutationen der Halterdaten nur noch durch die Gemeinden erfolgen. Bisher ist neben der Erfassung der Hundeadaten, für die sie auch künftig zuständig sein werden, auch die erstmalige Erfassung der Halterdaten regelmässig durch die Tierärztinnen und Tierärzte erfolgt und Mutationen konnten auch von den Hundehalterinnen und -haltern selbst vorgenommen werden. Dies hatte zur Folge, dass die Qualität der in der Datenbank enthaltenen Daten zu den Hundehaltenden ungenügend war. So wurden beispielsweise Personen aufgrund unterschiedlicher Schreibweise der Namen oder unterschiedlicher Adressangaben doppelt oder falsch erfasst. Diese Situation führte bei den Gemeinden zu einem erheblichen Aufwand, da sie nach Hundegesetzgebung verpflichtet sind, ihr eigenes Hunderegister mit den Angaben in der Hundedatenbank abzugleichen. Der den Gemeinden durch die Neuerung entstehende Mehraufwand dürfte durch die Verringerung des Aufwands beim Abgleichen der Daten kompensiert werden. Die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Erfassung und Mutation der Halterdaten steht nicht im Widerspruch mit der Regelung von § 2 Abs. 2 lit. a HuG, wonach die Gemeinden die Meldungen der er-

forderlichen Angaben zur Registrierung von Hunden, wozu auch die Halterdaten gehören, entgegennehmen, diese an die Registrierungsstelle weiterleiten, bei Mutationen überprüfen, ob die Meldung auch an die Registrierungsstelle erfolgt ist, und die erforderlichen Nachmeldungen sicherstellen. Allerdings zeigt sich auch hier, dass das HuG Regelungen auf Gesetzesstufe verankert, die wohl eher auf die Verordnungsstufe gehörten. Auch dies wird bei sich bietender Gelegenheit zu beheben sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi